

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der GOBIO GmbH Institut für Gewässerökologie und angewandte Biologie

Unsere Leistungen (Berechnungen, Gutachten, Labordienste, Lieferungen, Stellungnahmen oder sonstige Leistungen) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1. Vertragsabschluß, Leistungsumfang

a.) Verträge kommen zustande, wenn einem Auftrag an uns nicht unverzüglich widersprochen wird, es sei denn, dass die Leistungen von unserem Leistungsverzeichnis abweichen oder darin nicht enthalten sind. In diesen Fällen sind von uns gemachte Angebote freibleibend und der Vertrag kommt durch Annahme unseres Angebotes durch den Auftraggeber zustande.

b.) Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften und andere Normen ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2. Vergütung unserer Leistungen und Kosten

a.) Das Entgelt für unsere Leistungen berechnet sich nach unserem bei Auftragserteilung gültigen Leistungsverzeichnis.

b.) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt das Leistungsverzeichnis einzusehen und eine Abschrift zu erhalten.

c.) Alle in Rechnung gestellten Beträge (Sachkosten etc.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

3. Leistungszeit

a.) Leistungsfristen beginnen mit der Auftragsannahme gemäß Ziffer 1.a.), jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind, der Prüfgegenstand bei uns eingegangen ist und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Leistungstermine. Leistungen vor dem vorgesehenen Leistungstermin und Teilleistungen sind zulässig.

b.) Der Auftraggeber wird unsere Arbeit unterstützen, insbesondere unseren für sein Projekt eingesetzten Mitarbeitern Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Anlagen und Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen. Er wird weiterhin Hilfsmittel und Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen, Fachleute, Schreibkräfte, sonstige Hilfskräfte) ohne besondere Berechnung zu unserer Unterstützung zur Verfügung stellen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

c.) Vereinbarte Leistungsfristen und –termine verlängern bzw. verschieben sich ungeachtet unserer Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Geraten wir in Verzug, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

4. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

a.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Prüf- und Informationsverarbeitungsfehler gleich, die uns die rechtzeitige Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges bei einem Lieferanten oder beim Auftraggeber eintreten.

b.) Der Auftraggeber kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu klären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

5. Zahlungsbedingungen

a.) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, für erbrachte Leistungen quartalsweise Abschlagszahlungen zu verlangen.

b.) Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, wenn und soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen. Ansonsten wird die Vergütung einrede- und kostenfrei sowie nicht aufrechenbar geschuldet.

c.) Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von mindestens 5%-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Zentralbank zu berechnen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

d.) Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig. In diesem Falle brauchen wir ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und können nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz (wegen Nichterfüllung) verlangen.

e.) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnungen dürften die Ergebnisse unserer Leistungen nicht verwendet werden. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von uns bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung. Eine Weiterverarbeitung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

6. Gewährleistung

a.) Wir werden den übernommenen Auftrag entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Insbesondere werden wir uns nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Bearbeitungsfristen und –termine sowie Kostenvoranschläge einzuhalten. Eine Gewähr für die Erreichung des angestrebten Arbeitszieles oder eine Garantie für die Einhaltung des Zeit- und Kostenplanes wird jedoch nicht übernommen.

b.) Im Falle einer berechtigten Mängelrüge berichtigen bzw. vervollständigen wir unsere Leistung für den Auftraggeber kostenfrei.

c.) Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsmäßig nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Minderung zu beanspruchen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

d.) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, wenn nicht unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten in Ansehung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

e.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Erbringung anderer als vertragsgemäßer Leistung.

f.) Die Untersuchungsergebnisse werden auf dem Postweg versendet, auf Kundenwunsch ist auch eine digitalisierte Übermittlung möglich. Eine Angabe der Messungengenauigkeit erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers. Die Bewertung der Konformität erfolgt durch den Kunden, deshalb wird keine Entscheidungsregel bezüglich Biotests definiert. Daneben gelten die Spezifikationen der jeweiligen Norm, soweit sie darin enthalten sind.

7. Verschwiegenheit, Schutzrechte, Urheberschutz

a.) Wir behandeln alle Informationen aus dem Bereich des Auftraggebers vertraulich und legen unseren Mitarbeitern ausdrücklich eine gleiche Verpflichtung auf. Für die Erfüllung der Verschwiegenheitspflicht durch unsere Mitarbeiter haften wir jedoch nicht.

b.) Schutzfähige Erfindungen stehen dem Auftraggeber zu, wenn die Erfindungen Ziel des Auftrages waren. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall alle Verpflichtungen, die wir nach dem Gesetz über

die Arbeitnehmererfindervergütung gegenüber unseren Mitarbeitern haben. Schutzfähige Erfindungen, die nur bei Gelegenheit eines Auftrages gemacht worden sind, stehen den Vertragspartnern in der Regel zu gleichen Teilen zu. Nimmt der Auftraggeber seinen Anteil in Anspruch, so übernimmt er in diesem Fall die Hälfte der Vergütung, die wir nach dem Gesetz über die Arbeitnehmererfindervergütung an unsere Mitarbeiter zu zahlen haben.

c.) Dem Auftraggeber überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge darf der Auftraggeber nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

8. Haftung, Schadensersatz

a.) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

b.) Unsere Haftung erlischt sechs Monate nach Durchführung des Auftrages.

c.) Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, hat uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.

9. Beendigung des Vertrages

Der Auftraggeber kann einen bestehenden Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten beenden. Er bleibt auch nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, unsere bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen zu vergüten.

10. Schlußbestimmungen

a.) Erfüllungsort, auch für Wechsel, sowie Gerichtsstand für beide Teile, wenn der andere Teil auch Vollkaufmann ist, ist Wiesbaden.

b.) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

c.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend verfolgt wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Zusatz :

Entscheidungsregeln – Kundeninformation nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018

Sofern Sie die Beurteilung eines im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen erhaltenen Ergebnisses gegenüber einer festgelegten Anforderung mit uns vereinbart haben, werden die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) hinsichtlich einer Konformitätsbewertung berücksichtigt.

Gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018 besteht die Anforderung, Entscheidungsregeln, die bei Aussagen zur Konformität von Prüfergebnissen getätigt werden, zu dokumentieren.

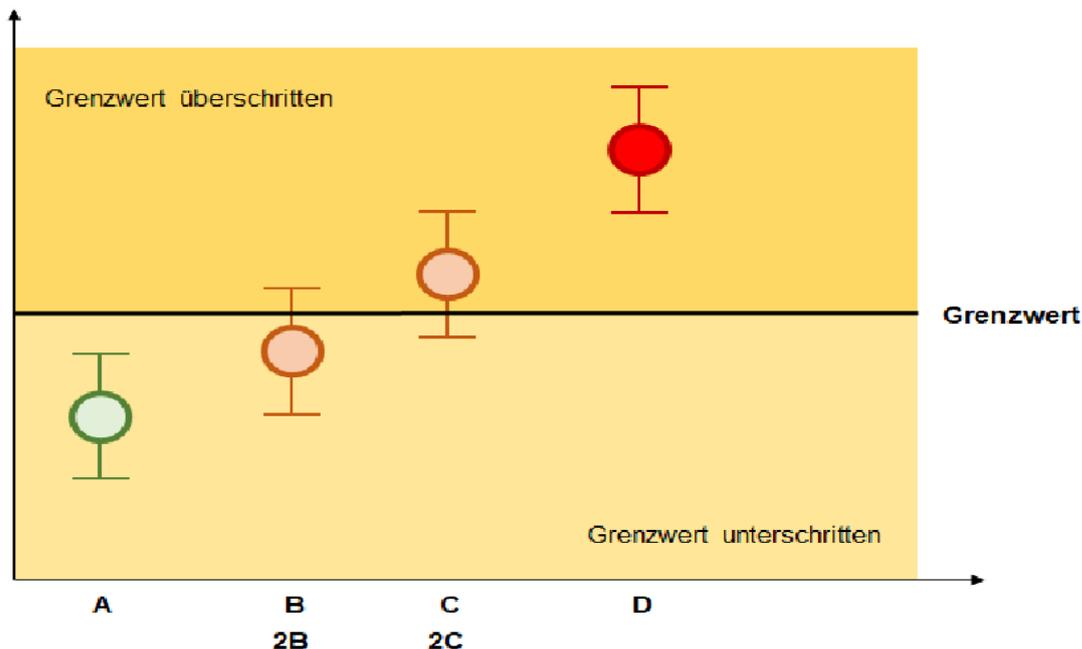
Entscheidungsregeln sind Regeln, die beschreiben, wie die Messunsicherheit berücksichtigt wird, falls Aussagen zur Konformität mit einer festgelegten Anforderung getätigt werden. Die Auswahl der Entscheidungsregel folgt nachfolgendem Schema:

1) Ist eine Konformitätserklärung mit einer messtechnischen Spezifikation erforderlich? Wenn Ja dann, weiter mit 2)

2) Wenn das Messergebnis durch gesetzliche oder behördliche Standards oder Regeln geregelt wird, wird die Entscheidungsregel, wie sie in der entsprechenden Norm festgelegt ist, verwendet. Wenn Nein, dann weiter mit 3)

3) Die Anwendung enthält bereits Messentscheidungsregeln, die in einem veröffentlichten Standardleitfaden enthalten sind. In diesen Fällen handelt es sich um Standardtest-Methoden, die Konformitäts-Grenzwerte bereits eingebaut haben. Wenn Nein, dann weiter mit 4)

4) Wenn keine der 3 vorhergehenden Fälle eintreten, bedeutet dies im Allgemeinen, dass die Auswertung von keiner veröffentlichten Entscheidungsregel gesteuert wird. In diesem Fall werden folgende Entscheidungsregeln angewandt.



1. Entscheidungsregel ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit:

Ist in einer Verordnung oder Spezifikation geregelt, dass die Messunsicherheit nicht zu berücksichtigen ist oder dass die Messunsicherheit bereits bei der festgelegten Anforderung (Grenzwert) mit einberechnet wurde, wird die Entscheidungsregel ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit herangezogen. Es wird nur ein Abgleich der Grenzwerte mit dem Analyseergebnis vorgenommen. Das Risiko für eine falsche Bewertung liegt bei den Fällen B und C ca. in der Höhe der Messunsicherheit.

Daraus ergeben sich nachfolgende Bewertungen:

Fall A, B: konform. Der Grenzwert wird eingehalten.

Fall C, D: nicht konform. Der Grenzwert wird nicht eingehalten.

2. Entscheidungsregel mit Berücksichtigung der Messunsicherheit:

Wenn nichts Anderes festgelegt oder vereinbart wird, wird die erweiterte Messunsicherheit mit $k = 2$ und einem Vertrauensniveau von annähernd 95 % zugrunde gelegt. Das Risiko einer falschen Bewertung bei den Fällen B und C liegt hier bei ca. 5 %. Entsprechend der Entscheidungsregel ergeben sich nachfolgende Bewertungen:

Fall A: konform: Messwert liegt innerhalb Grenze, Messunsicherheit liegt innerhalb Grenze. Der Grenzwert wird eingehalten. Das Messergebnis liegt auch mit Berücksichtigung der Messunsicherheit unter dem Grenzwert. Das Risiko einer falschen Bewertung ist sehr gering, da in der Regel die erweiterte Messunsicherheit ($k = 2$) in die Entscheidung mit einbezogen wird.

Fall 2B: nicht sicher konform: Messwert liegt innerhalb Grenze, Messunsicherheit liegt außerhalb Grenze
Das Messergebnis liegt unter dem Grenzwert und die Probe wird als konform bewertet. Nach Addition der erweiterten Messunsicherheit kann das Messergebnis statistisch auch oberhalb des Grenzwertes liegen (Vertrauensintervall 95 %).

Hinweis: Bei dieser risikobasierten Entscheidungsregel wird das Ergebnis als nicht sicher konform eingestuft, weil das Ergebnis inkl. der Messunsicherheit statistisch eher unterhalb dem Grenzwert liegt.

Eine Überschreitung und somit eine Beanstandung ist nicht sicher auszuschließen. Ein Restrisiko für eine falsch konforme Bewertung wird akzeptiert.

Fall 2C: nicht sicher konform: Messwert liegt außerhalb Grenze, Messunsicherheit liegt innerhalb Grenze
Das Messergebnis liegt über dem Grenzwert, die Probe wird als nicht konform bewertet. Nach Abzug der erweiterten Messunsicherheit kann das Messergebnis statistisch auch unterhalb des Grenzwertes liegen (Vertrauensintervall 95 %).

Hinweis: Bei dieser risikobasierten Entscheidungsregel wird das Ergebnis als nicht sicher konform eingestuft, weil das Ergebnis inkl. der Messunsicherheit statistisch auch unterhalb des Grenzwertes liegen kann. Das Risiko für eine falsch konforme Bewertung wird nur akzeptiert, wenn z. B. die zuständige Aufsichtsbehörde ebenfalls diese Regel anwendet oder eine entsprechende Kundenvereinbarung vorliegt. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit ($k = 2$) könnte der Wert noch die Anforderungen erfüllen, das Risiko einer Überschreitung und somit einer Beanstandung ist aber hoch.

Fall D: nicht konform: Messwert liegt außerhalb Grenze, Messunsicherheit liegt außerhalb der Grenze. Der Grenzwert wird nicht eingehalten, der Grenzwert ist überschritten, die Probe ist nicht konform. Das Messergebnis liegt auch mit Berücksichtigung der Messunsicherheit über dem Grenzwert. Das Risiko einer falschen Bewertung ist sehr gering, da in der Regel die erweiterte Messunsicherheit ($k = 2$) in die Entscheidung mit einbezogen wird.

Eine Beurteilung der Ergebnisse bzw. eine Aussage zur Konformität in unseren Prüfberichten erfolgt nur dann, wenn sie diese schriftlich beauftragen. Messunsicherheiten werden auf Anfrage mitgeteilt. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.